

# GESETZBLATT

der

## Deutschen Demokratischen Republik

1952 | Berlin, den 23. Juli 1952 |

Nr. 96

Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 52	Anordnung über die Berechnung und Absetzung des natürlichen Schwundes bei längerer Lagerung von Frischfleisch im Einzelhandel .....	595
11. 7. 52	Anordnung über die Steigerung der Holzausnutzung in der Sägewerksindustrie .....	595

### Anordnung über die Berechnung und Absetzung des natürlichen Schwundes bei längerer Lagerung von Frischfleisch im Einzelhandel.

Vom 15. Juli 1952

Um die Versorgung der Bevölkerung mit Frischfleisch weiter zu verbessern, ist eine ausreichende Bevorratung des Einzelhandels erforderlich. Unter Berücksichtigung des bei längerer Lagerung entstehenden höheren Schwundes wird daher folgendes angeordnet:

## §

Bei Lagerung im Einzelhandel werden die Normen des natürlichen Verlustes bei Frischfleisch wie folgt festgesetzt:

	Verlust in Prozenten (einschl. Auf- und Einwiegeverluste) bei Lagerung von				
	1 bis 2 Tagen	3 bis 5 Tagen	6 bis 10 Tagen	11 bis 15 Tagen	nach 16 Tagen
Rindfleisch, abgekühlt	1,6	1,9	2,4	2,9	8,2
Kalb- und Hammelfleisch, abgekühlt ...	1,6	2,2	*0	8,6	4,3
Schweinefleisch, abgekühlt, mit Fett .....	1,2	1,6	1,8	2,1	2,4
ohne Fett .....	1,2	1,7	2,2	2,8	3,3

## § 2

Schwund darf nur in der tatsächlich entstandenen Höhe und nicht über die im § 1 festgesetzten Normen hinaus in Abzug gebracht werden.

## § 3

(1) Der Kreisrat bzw. Stadtrat für Handel und Versorgung legt je nach Anfall des Fleisches in Abstimmung mit den Handelsorganen (HO und Konsum) bzw. mit der Fleischergenossenschaft für das private Fleischerhandwerk unter Berücksichtigung der Einlagerungskapazitäten für die einzelnen Fleischereien Richtsatztage für die Einlagerung fest.

(2) Die im § 1 festgesetzten Schwundnormen gelten nur für die gemäß Abs. 1 eingelagerten Mengen.

## § 4

Die Bestimmungen der Verordnung Nr. 3 vom 20. Dezember 1945 der damaligen Zentralverwaltung für Handel und Versorgung in der sowjetischen Besatzungszone über die Berechnung des natürlichen

Schwundes bei Lebensmitteln werden durch diese Anordnung nicht berührt.

## § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1952

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann

Minister

### Anordnung über die Steigerung der Holzausnutzung in der Sägewerksindustrie.

Vom 12. Juli 1952

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Buchst. n des Gesetzes vom 7. Februar 1952 über den Volkswirtschaftsplan 1952 (GBI. S. 111) wird folgendes bestimmt:

## § 1

Zur Steigerung der Rundholzausnutzung in der Sägewerksindustrie werden die Mindesterschnittsätze bei Nadelholz auf durchschnittlich 72,5% und bei Laubholz auf durchschnittlich 78,5% festgesetzt.

## § 2

Im einzelnen werden für die jeweiligen Sortimentsgruppen umstehende technisch-wirtschaftliche Kennziffern festgelegt.

## § 3

(1) Die Abrechnungen über die Erfüllung der durchschnittlichen technisch-wirtschaftlichen Kennziffern in Nadel- und Laubholz nach § 1 dieser Anordnung erfolgen durch den Bericht „Abrechnung HZ 1/P (Produktion)“.

(2) Die Auswertung für die volkseigenen örtlichen Sägewerke und die sonstigen Sägewerke erfolgt durch die zuständige Niederlassung der Deutschen Handels-Zentrale (DHZ) Rohholz und Schnittholz. Nichterfüllungen sind von den Niederlassungen der DHZ Rohholz und Schnittholz für vorgenannte Betriebe bis zum 15. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats dem zuständigen Kreisrat, Abteilung Wirtschaft, zu melden.

(3) Die Ministerpräsidenten der Länder erteilen den Kreisräten, Abteilung Wirtschaft, Anweisung,